

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 1175

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 1175, Rn. X

BGH 5 StR 366/22 - Beschluss vom 11. Oktober 2022 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 18. Mai 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Den Ausführungen des Revisionsführers sind auch Beanstandungen zu entnehmen, die auf die Sachrüge zu prüfen sind, 1 weshalb der Senat die Revision nicht als unzulässig verworfen hat.